

Bisherige Fassung	Neue Fassung zum 01.01.2023
<p style="text-align: center;">Familienförderungsrichtlinien der Stadt Olfen</p> <p style="text-align: center;">vom 13.12.1988</p> <p>inkl. 1. Änderung vom 11.08.1989 inkl. 2. Änderung vom 29.03.1990 inkl. 3. Änderung vom 16.05.1991 inkl. 4. Änderung vom 24.02.1994 inkl. 5. Änderung vom 29.06.1995 inkl. 6. Änderung vom 13.12.2002</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Anspruch auf Förderung gem. den nachfolgenden Richtlinien haben Familien, die</p> <p>a) Ihre Hauptwohnung (§ 16 Abs. 2 Meldegesetz) in Olfen haben und</p> <p>b) mindestens drei Kinder unter 18 Jahren haben oder</p> <p>c) in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 18 Jahren ständig wohnt, das mit mindestens 50 % GdB (Grad der Behinderung) schwerbehindert ist oder</p> <p>d) Alleinerziehende, in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 18 Jahren ständig wohnt. Alleinerziehende/r ist,</p>	<p style="text-align: center;">Familienförderungsrichtlinien der Stadt Olfen</p> <p style="text-align: center;">vom 13.12.1988</p> <p>inkl. 1. Änderung vom 11.08.1989 inkl. 2. Änderung vom 29.03.1990 inkl. 3. Änderung vom 16.05.1991 inkl. 4. Änderung vom 24.02.1994 inkl. 5. Änderung vom 29.06.1995 inkl. 6. Änderung vom 13.12.2002</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Anspruch auf Förderung gem. den nachfolgenden Regelungen haben Familien, die</p> <p>a) Ihre Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz) in Olfen haben <u>und</u></p> <p>b) mindestens drei Kinder unter 18 Jahren haben <u>oder</u></p> <p>c) in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 18 Jahren ständig wohnt, das mit mindestens 50 % GdB (Grad der Behinderung) schwerbehindert ist <u>oder</u></p> <p>d) Alleinerziehende Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht</p>

wer allein erzieht. Dies sind der getrenntlebende, geschiedene oder verwitwete Elternteil, oder die/der ledige Mutter/Vater, die/der nicht mit der Kindmutter/dem Kindvater in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

(2) Personen im Sinne der Buchstaben b), c) und d) können darüber hinaus auch über das 18. Lebensjahr berücksichtigt werden, wenn sie noch in der Ausbildung sind und das durch Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises oder eines Ausbildungsvertrages nachweisen oder deren Eltern aus anderen Gründen einen Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder haben.

§ 2

Einführung und Gültigkeit des Familienpasses

Als Nachweis der festgestellten Ansprüche wird ein Familienpass ausgestellt, in den alle Personen eingetragen werden, die an-

mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

e) Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Wohngeld und somit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) haben

f) Beziehern von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und somit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) haben

g) Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

(2) Als Kinder im Sinne der Buchstaben b) bis f) gelten darüber hinaus auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr überschritten haben, sich aber noch in Schul-, oder Berufsausübung befinden und dieses durch entsprechende Dokumente nachweisen können oder deren Eltern aus anderen Gründen einen Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder haben.

Adoptiv-, Pflege-, und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 2

Einführung und Gültigkeit des Familienpasses

Als Nachweis der festgestellten Ansprüche wird ein Familienpass ausgestellt, in den alle Personen eingetragen werden, die an-

spruchsberechtigt sind.
Der Familienpass ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird.

§ 3

Ausstellung und Beantragung des Familienpasses

- (1) Familien mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren wird der Familienpass ohne Antragstellung zu Beginn eines jeden Jahres zugestellt. Im Familienpass sind zunächst nur diese Kinder aufgeführt. Sind weitere Kinder vorhanden, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder für die die Eltern Kindergeld beziehen, ist die Aufnahme dieser Kinder in den Familienpass unter Vorlage entsprechender Unterlagen (wie Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Kindergeldbescheid) und des bereits zugestellten Familienpasses bei der Stadt Olfen zu beantragen.
- (2) Alle anderen Familien, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Familienpasses erfüllen, können den Familienpass unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Stadt Olfen beantragen. Neben dem Schwerbehindertenausweis sind für volljährige Schwerbehinderte weitere Unterlagen vorzulegen (s. § 1 Abs. 2).

spruchsberechtigt sind.
Der Familienpass ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird.

§ 3

Ausstellung und Beantragung des Familienpasses

- (1) Familien mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren wird der Familienpass **auf Antrag zu Beginn eines jeden Jahres** ausgestellt. Im Familienpass sind zunächst nur diese Kinder aufgeführt. Sind weitere Kinder vorhanden, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder für die die Eltern Kindergeld beziehen, ist die Aufnahme dieser Kinder in den Familienpass unter Vorlage entsprechender Unterlagen (wie Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Kindergeldbescheid) und des bereits zugestellten Familienpasses, bei der Stadt Olfen zu beantragen.
- (2) Alle ~~anderen~~ Familien, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Familienpasses erfüllen, können den Familienpass unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Stadt Olfen beantragt werden. Neben dem Schwerbehindertenausweis sind für volljährige Schwerbehinderte weitere Unterlagen vorzulegen (s. § 1 Abs. 2).
Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerschein; somit alle mit einem Bild versehenen Ausweisarten.
- (3) **Der Familienpass ist nicht übertragbar; Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.**
- (4) **Er behält für die gesamte Ausstellungsdauer seine Gültigkeit,**

§ 4 Zuschüsse und Vergünstigungen

Familien, die einen Familienpass erhalten haben, können folgende Zuschüsse und Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

Finanzielle Zuwendungen durch die Stadt

- (1) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie übernimmt der Bürgermeister der Stadt Olfen bei der Geburt die Ehrenpatenschaft. Damit verbunden ist die Überreichung eines Gutscheines über 50,00 € für eine einmalige Einlage auf ein Sparbuch.

- (2) Die Stadt Olfen übernimmt als Zuschuss zu den Lernmittelkosten den von der Schule festgesetzten Eigenanteil der Eltern für jedes Kind, das im Familienpass aufgeführt ist und eine Vollzeitschule besucht (nicht für Berufsschüler/innen und Studentinnen und Studenten). Bei Besuch Olfener Schulen partizipieren die Familienpassinhaber/innen automatisch an den dort organisierten Sam-

auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.

(5) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes ist ein entsprechender Antrag auf Verlängerung bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Olfen unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Die Erstaussstellung erfolgt auf Antrag.

§ 4 Zuschüsse und Vergünstigungen

Familien, die einen Familienpass erhalten haben, können folgende Zuschüsse und Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

Finanzielle Zuwendungen durch die Stadt

- (1) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie übernimmt der Bürgermeister der Stadt Olfen bei der Geburt die Ehrenpatenschaft. Damit verbunden ist die Überreichung eines Geldgeschenks in Höhe von 100,00 € für das neugeborene Kind.

- (2) Die Stadt Olfen übernimmt als Zuschuss zu den Lernmittelkosten ~~den vom Land festgesetzten Eigenanteil der Eltern für jedes Kind~~, das im Familienpass aufgeführt ist und eine Vollzeitschule besucht (nicht für Berufsschüler/innen und Studentinnen und Studenten). ~~Bei Besuch Olfener Schulen partizipieren die Familienpassinhaber/innen automatisch an den dort organisierten Sammelbestellungen. Der Zuschussbetrag wird von der Stadt di-~~

melbestellungen. Der Zuschussbetrag wird von der Stadt direkt an die Schule geleistet. Gegen Vorlage des Familienpasses erhalten Schüler/innen auswärtiger Schulen die von der Schule nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz vorgegebenen Schulbücher im örtlichen Buchhandel kostenfrei. Der Rechnungsausgleich mit den beteiligten Geschäften erfolgt direkt durch die Stadt. Die Ausgabe der Schulbücher wird im Familienpass durch Stempelaufdruck vermerkt. Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen wird anstelle der Schulbücher ein Zuschuss in Höhe des Eigenanteils der Eltern auch für Verbrauchsmaterialien gezahlt.

- (3) Für jedes Kind, das im Familienpass aufgeführt ist und in die Grundschule eingeschult wird, gewährt die Stadt Olfen einen Zuschuss zu den Einschulungskosten in Höhe von 50,00 €. Dieser Betrag wird ohne Antragstellung ausgezahlt.

Gebührenermäßigungen

- (4) Benutzung des Hallenbades der Stadt Olfen

Alle im Familienpass aufgeführten Kinder können das Hallen-

~~rekt an die Schule geleistet. Gegen Vorlage des Familienpasses erhalten Schüler/innen auswärtiger Schulen die von der Schule nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz vorgegebenen Schulbücher im örtlichen Buchhandel kostenfrei. Der Rechnungsausgleich mit den beteiligten Geschäften erfolgt direkt durch die Stadt. Die Ausgabe der Schulbücher wird im Familienpass durch Stempelaufdruck vermerkt. Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen wird anstelle der Schulbücher ein Zuschuss in Höhe des Eigenanteils der Eltern auch für Verbrauchsmaterialien gezahlt.~~

Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen wird anstelle der Schulbücher ein Zuschuss in Höhe des Eigenanteils der Eltern auch für Verbrauchsmaterialien gezahlt. Der Antrag auf Erstattung des Eigenanteils kann ab Beginn des aktuellen Schuljahres bis zum 30.10. gestellt werden.

- (3) Für jedes Kind, das im Familienpass aufgeführt ist und in die Grundschule eingeschult wird, gewährt die Stadt Olfen einen Zuschuss zu den Einschulungskosten in Höhe von 100,00 €. **Dieser Betrag wird mit dem Antrag „Eigenanteil der Schulbuchkosten“ ausgezahlt.**

Gebührenermäßigungen

- (4) Benutzung des Hallenbades **und des Naturbades** der Stadt Olfen

<p>bad kostenlos benutzen. Die im Familienpass aufgeführten Eltern brauchen jeweils lediglich eine Eintrittskarte für Jugendliche zu lösen.</p> <p>(5) Ausstellung von Ausweisen</p> <p>Für Kinder, die im Familienpass eingetragen sind, ist die Ausstellung von Kinderausweisen durch die Stadt Olfen gebührenfrei.</p> <p>(6) Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Olfen</p> <p>Für alle Familienpassinhaber/innen wird der Eintrittspreis für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Olfen auf 50 % ermäßigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 1989 in Kraft.</p> <p>Die durch Beschluss vom 29.06.1995 geänderten Richtlinien treten zum 01. Januar 1995 in Kraft.</p>	<p>Alle im Familienpass aufgeführten Kinder können das Hallenbad und das Naturbad kostenlos benutzen. Die im Familienpass aufgeführten Eltern brauchen jeweils lediglich eine Eintrittskarte für Jugendliche zu lösen.</p> <p>(5) Ausstellung von Ausweisen</p> <p>Für Kinder, die im Familienpass eingetragen sind, ist die Ausstellung von Ausweisdokumenten durch die Stadt Olfen gebührenfrei.</p> <p>(6) Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Olfen</p> <p>Für alle Familienpassinhaber/innen wird der Eintrittspreis für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Olfen auf 50 % ermäßigt.</p> <p>(7) Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.</p>
---	---